



Reglement

über die Benützung des Peterskellers

vom
1. April 2016



| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|------------------------------|--------------|
| A. Allgemeine Bestimmungen | 1 |
| B. Reservation / Bewilligung | 2 |
| C. Vermietung | 3 |
| D. Benützungsgebühren | 4 |



A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätzliches

¹ Die Einwohnergemeinde Neuenhof hat im Alten Schulhaus ein Versammlungslokal eingerichtet, welches der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden kann. Der Peterskeller dient in erster Linie den Bedürfnissen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde. Er kann auch an Vereine, Firmen oder Einzelpersonen von Neuenhof als Versammlungs- oder Probelokal sowie für gesellige Veranstaltungen vermietet werden. Grundsätzlich wird er nur den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Neuenhof zur Verfügung gestellt. An auswärtige Privatpersonen wird der Peterskeller nicht vermietet.

² Bei der Reservation haben in Bezug auf die Berücksichtigung die Dorfvereine den Vorzug. Für andere Veranstaltungen kann das Lokal nur reserviert werden, wenn es aufgrund des Veranstaltungskalenders frei ist oder von einem Verein freigegeben wird.

§ 2

Vermietung

Die Vermietung erfolgt durch die Abteilung Bau. Die Aufsicht und Wartung obliegt dem Technischen Dienst.

§ 3

Benützungsgesuche

¹ Benützungsgesuche sind bei der Abteilung Bau einzureichen. Massgebend für die Reservation ist das Datum des Gesuchseingangs.

² Die Dorfvereine erstellen jeweils im Oktober für das folgende Jahre (Vereinskartell) eine Liste ihrer Vereinsanlässe (Veranstaltungskalender), die als provisorische Anmeldungen gelten. Aufgrund dieser Liste stellt die Reservationsstelle den Vereinen das entsprechende Formular für die definitive Reservation zu. Wird das Lokal drei Monate vor dem Benützungdatum vom Gesuchsteller nicht definitiv reserviert, steht es zur anderweitigen Benützung zur Verfügung.



B. Reservation / Bewilligung

§ 4

Benützungsbewilligung

Die Benützungsbewilligung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

- a) Der Mietantritt bzw. die Rückgabe des Lokals richtet sich nach der Weisung des Peterskellers. Abweichungen sind mit dem Technischen Dienst zu vereinbaren.
- b) Für Schäden an Gebäude und Einrichtungen sowie Personen haftet der Nutzer (verantwortliche Person). Schadenfälle sind unverzüglich dem Technischen Dienst zu melden. Die Abteilung Bau ist berechtigt, allfällige Reparaturen zu Lasten der Nutzer auszuführen oder ausführen zu lassen. Die Gemeinde Neuenhof lehnt jede Haftpflicht für mit der Benützung zusammenhängende Schäden oder Verluste von Gegenständen sowie Unfälle ab, soweit sie nicht von Gesetzes wegen als Werkeigentümerin haftet.
- c) Veränderungen an den Installationen und Einrichtungen sind grundsätzlich untersagt.
- d) Die Benutzer sind verpflichtet, das Lokal nach der Benützung aufgeräumt und gereinigt zurückzugeben. Sind Reinigung und Räumung ungenügend und entstehen dadurch zusätzliche Aufwendungen, werden diese dem Benutzer zu den effektiven Stundenansätzen des Technischen Dienstes in Rechnung gestellt.
- e) Das Aufhängen von nicht brennbarem Dekorationsmaterial ist nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet. Das Verwenden von Nägeln, Schrauben, Klebebändern, Heftklammern usw. ist untersagt.
- f) Eine Veranstalter- und Betriebshaftpflichtversicherung ist Sache des Nutzers. Die Gemeinde Neuenhof kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen.
- g) Jugendliche unter 18 Jahren haben eine erwachsene Person als Aufsicht zu bezeichnen, welche die Verantwortung trägt.
- h) Motorfahrzeuge sind auf dem öffentlichen Parkplatz abzustellen. Der Schulhausplatz ist für Lieferanten, Feuerwehr und Sanität freizuhalten.
- i) Weitere Weisungen werden in einer vom Gemeinderat aufgestellten Hausordnung erteilt.
- j) Werden von einem Benutzer die Bestimmungen dieses Reglements und der Hausordnung missachtet, kann ihm eine weitere Bewilligung verweigert werden.
- k) An Feiertagen wird der Peterskeller nicht vermietet.
- l) Verstösst die Veranstaltung gegen die gute Sitte, kann der Gemeinderat auch nach erteilter Bewilligung ohne Schadensersatzanspruch vom Mietverhältnis zurücktreten.



C. Vermietung

§ 5

Übergabe /
Rücknahme

Die Übergabe bzw. die Rücknahme der Räume erfolgt durch den Technischen Dienst. Der Zeitpunkt der Übergabe sowie die Nutzungsdauer ist in der Weisung des Peterskellers geregelt.

§ 6

Schlüsselausgabe

Die Schlüsselab- bzw. rückgabe erfolgt über den zuständigen Saalwart gemäss den separaten Weisungen, welche durch den Technischen Dienst festgelegt werden. Bei der Schlüsselabgabe kann ein Depot verlangt werden.

§ 7

Beachtung

Den Weisungen des Gemeinderates, der Abteilung Bau oder des Technischen Dienstes haben die Mieter Folge zu leisten.

§ 8

Bestimmungen des
Gastgewerbegesetzes

Die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und der dazugehörigen Verordnung sind zu beachten. Für den Saal besteht kein generelles Wirtrecht. Bei Verkauf von Speisen und Getränke ist eine entsprechende Bewilligung erforderlich, welche beim Gemeinderat Neuenhof frühzeitig vor der Veranstaltung einzuholen ist. Bei Privatanlässen kann die unentgeltliche Abgabe von Getränken und Speisen ohne Bewilligung erfolgen.

§ 9

Schliessung des
Peterskellers

Der Peterskeller ist generell um 24.00 Uhr zu schliessen. Bezüglich Nachtruhestörung ist in jedem Falle das Polizeireglement verbindlich.



D. Benützungsgebühren

§ 10

Benützungs-
gebühren

¹ Benützungsgebühr pro Tag:

| Mieter | ohne Küche | mit Küche |
|--|-------------------|------------------|
| * Dorfvereine und politische Parteien von Neuenhof (durch GR bestimmt) | CHF 120 | CHF 200 |
| Vereine, Private und Firmen von Neuenhof | CHF 220 | CHF 300 |
| Auswärtige (Vereine, Firmen, Verbände etc.) | CHF 350 | CHF 500 |

* Für die Dorfvereine und politischen Parteien (gemäss Liste Gemeinderat) wird der Peterskeller einmal jährlich gratis zur Verfügung gestellt. Über die Aufnahme eines Vereins auf die entsprechende Vereinsliste entscheidet der Gemeinderat aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.

² Für Anlässe der Gemeinde und der Schule steht das Lokal gratis zur Verfügung.

§ 11

Aufwendungen
Technischer Dienst

Wird der Technische Dienst von den Mietern angefordert, erfolgt die Rechnungsstellung nach Aufwand zum üblichen Verrechnungssatz der Abteilung Bau.



§ 12

Annulation Wird der Peterskeller reserviert, jedoch ohne Abmeldung nicht benützt, ist 100 % der vereinbarten Benützungsgebühr (1 Tag) zu bezahlen. Eine Abmeldung hat spätestens 14 Tage vor dem betreffenden Anlass zu erfolgen.

§ 13

Reduktion der Gebühren Über eine allfällige Reduktion der Gebühren (z.B. Anlässe für wohltätige Zwecke) entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.

§ 14

Inkraftsetzung Das vorstehende Benutzerreglement tritt auf den 1. April 2016 in Kraft und ersetzt sämtliche vorhergehenden Bestimmungen. Das Benutzerreglement kann vom Gemeinderat jederzeit geändert, ergänzt oder überarbeitet werden.

Neuenhof, 14. März 2016

GEMEINDERAT NEUENHOF
Gemeindeammann

Susanne Voser

Gemeindeschreiber

Raffaele Briamonte